

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die vom Stande Zürich am 4. und 10. Juli d. J. ertheilten Konzessionen für folgende Eisenbahnen:

- 1) von Zürich nach Rappersweil (rechtes Seeufer);
- 2) „ Zürich bis zur zürich-schwyzerischen Kantonsgrenze bei Richtersweil (linkes Seeufer);
- 3) „ Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon;
- 4) „ Rempththal nach Unter-Bezikon;
- 5) „ Bauma über Bärensweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald;
- 6) „ Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten.

(Vom 15. Juli 1871.)

Titel

Mit sechs Schreiben, datirt vom 10. d. d. s., übermittelt die Regierung des Kantons Zürich behufs Auswirkung der Genehmigung folgende Eisenbahnkonzessionen:

- 1) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich nach Rappersweil (rechtes Seeufer), ertheilt vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 4. Juli 1871;
- 2) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich bis zur zürich-schwyzerischen Kantonsgrenze bei Richtersweil (linkes Seeufer), ertheilt vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 4. Juli 1871;
- 3) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Effretikon über Hinweil nach Walb, mit Abzweigung nach Bubikon, ertheilt vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 4. Juli 1871;
- 4) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kemptthal nach Unter-Bezikon, ertheilt vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 4. Juli 1871;
- 5) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bauma über Bärentsweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Walb, ertheilt vom Regierungsrathe des Kantons Zürich, inolge Ermächtigung des Kantonsrathes des Kantons Zürich, unterm 10. Juli 1871;
- 6) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten, ertheilt vom Regierungsrathe des Kantons Zürich, inolge Ermächtigung des Kantonsrathes des Kantons Zürich, unterm 10. Juli 1871.

Die Prüfung und Vergleichung dieser sechs Konzessionen hat ergeben, daß dieselben unter sich bis auf wenige unerhebliche Abweichungen wörtlich gleichlautend und denjenigen Konzessionen konform sind, welche mit Botschaft vom 14. Juli 1870 für die Eisenbahn von Wädensweil nach Einsiedeln und mit Botschaft vom 6. Dezember 1870 für die Eisenbahn Winterthur-Bauma der hohen Bundesversammlung vorgelegt und durch die Bundesbeschlüsse vom 7. und 22. Dezember 1870 (Eisenbahnaktenammlung Bd. VI, Seite 376 und 435) genehmigt worden sind.

Indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die erwähnten früheren Botschaften und Beschlüsse verweisen, haben wir einzig hervorzuheben, daß diese neuen Konzessionen vor ähnlichen früher ertheilten sich dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß sie keinerlei Bestimmungen für Aufstellung von Prioritäts- oder Ausschlußrechten enthalten.

Die Termine für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises sind in allen sechs Konzessionen auf ein Jahr, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, ertheilt.

Was die Rücklaufstermine anbetrifft, so stimmen auch in dieser Beziehung die vorliegenden Konzessionen in ihrer Fassung mit den vorzitierten Konzessionen Wädensweil-Einstiedeln und Wintertthur-Sauma überein, so daß für die Genehmigung der erstern füglich die betreffenden frühern Bundesbeschlüsse zu Grunde gelegt werden können.

Indem wir Ihnen demgemäß die Eingang erwähnten Eisenbahnkonzessionen mit nachstehenden Beschlußentwürfen zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Dit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juli 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Beschlußentwürfe.

I.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 4. Juli 1871 dem Gründungskomite der Eisenbahn Zürich-Mappersweil für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Bahnhofe Zürich nach dem rechten Seeufer und längs desselben bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach zum Zwecke der Verbindung der Schweizerischen Nordostbahn bei Zürich mit den Vereinigten Schweizerbahnen bei Mappersweil erteilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonath 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die vom Stande Zürich am 4. und. 10. Juli d. S. erteilten Konzessionen für folgende Eisenbahnen. 1) von Zürich nach Rappersweil (rechtes Seeufer); 2),, Zürich bis zur zürich-schwyze...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1871
Date	
Data	
Seite	1080-1082
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 950

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.